

BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.516/0002-V/5/2014
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR DR. DOMINIK HAIDER, LL M
PERS. E-MAIL • DOMINIK.HAIDER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202762
IHR ZEICHEN • S91001/6-ELEG/2014

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung und Sport
Roßauerlände 1
1090 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Formulierung von Verfassungsbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst; mit diesem wäre daher vor Einleitung des Begutachtungsverfahrens Kontakt aufzunehmen gewesen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 16. September 1975, GZ 600421-VII/1/75).

Hinsichtlich der Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 2 (§ 39 Abs. 2a):

Es sollte anstelle der Erlassung einer Verfassungsbestimmung im WG 2001 (maW einer *lex fugitiva*) in Art. 9a Abs. 3 Satz 2 B-VG zur Regelung der Unwiderruflichkeit der freiwilligen Meldung von Frauen zu Milizübungen ein einfachgesetzlicher Vorbehalt vorgesehen werden. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst würde eine entsprechende Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes vorbereiten.

Jedenfalls erscheint die im Entwurf vorgeschlagene Bestimmung insoweit als überschließend, als die darin verwiesenen Bestimmungen des Wehrgesetzes 2001 nicht die Frage der Widerruflichkeit von Meldungen zu Milizübungen betreffen; es bedürfte lediglich einer verfassungsgesetzlichen Ausnahme von § 21 Abs. 2 erster Satz WG 2001.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zwischen Promulgationsklausel und Einleitungssatz sollte die Überschrift "Änderung des Wehrgesetzes 2001" entfallen.

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBI. I Nr. 11/2014, angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007¹, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

In Hinblick darauf, dass die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch die Jahreszahl angegeben ist, wird empfohlen, entgegen der bisherigen legistischen Praxis „BGBI. I Nr. 146/2001“ zu schreiben.

¹ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=26000>

IV. Zu den Materialien

Als Bindestrich bzw. Gedankenstrich sollte in den Materialien durchgehend das jeweils entsprechende Zeichen verwendet werden (vgl. Punkte 4.2.4. und 4.2.7. der Layout-Richtlinien).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

10. Oktober 2014
 Für den Bundesminister für
 Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
 HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	ICRF4Oq+drV3+M/EA0m0qmATEeikYMVwPc1Qcekafg5DQjnyyHOF SqK0dnfWzcy6xjL2UM0kREUuKBZHkVJuPE2HaCyCmkqlxYLbBDlrBsnN5jDDaC+4QGQqvZqB81QVtwaxXM6i15UUj34f13Zj2+MJhCDYkhW5hw+MX1upVOByvZvjuufsrUvjqm5nhMdfYt2bUqb9nMUj7EYdOb/izPa+YYfuGoFbmzy6wc3smevl07Y5dq/PV7bU0bHBhiTOvn8xGxUfATnVJtQLH/302JD8plAzK3mcfw8JmvB3yl1vcYBqATxzHB2jwSaEHivEHGKgPWoZKRgLLG64Nw==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-13T06:24:42+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	